

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Suderburg

Auf Grund der §§ 6, 7, 40 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden wie folgt übertragen sind:

Bauleitplanung, Dorferneuerung einschl. Regionalplanung Gerdautal, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr zur verwaltungsmäßigen Bearbeitung und finanziellen Abwicklung, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen einschl. wirtschaftliche Jugendhilfe. Zusätzlich hat die Gemeinde Suderburg alle Aufgaben des eigenen Wirkungskreises übertragen.

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 250,- Euro übersteigt.

(2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 250,- Euro nicht übersteigt.

§ 3

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Auf Grund besonderer Rechtsvorschriften werden Verordnungen und Satzungen im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen veröffentlicht.

§ 4

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2005 in Kraft.

Suderburg, den 14. Dezember 2005

Samtgemeinde Suderburg

Meyer
Samtgemeindebürgermeister